



Sportverein Leiberstung e.V.

Gegründet 1920

Abteilungen
Fußball
Breitensport
Gymnastik

Sportverein Leiberstung e.V. - Neufassung der Satzung

Sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern

Frauen und Männer werden in dieser Satzung gleichermaßen angesprochen und Unterliegen ihr mit Rechten und Pflichten. Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit des Satzungstextes wird in dieser Satzung durchgängig die maskuline Form verwendet. Werden Ämter und Titel von einer Frau erworben und werden Funktionen von Frauen ausgeübt, so gelten Titel, Amts- und Funktionsbezeichnungen in ihrer weiblichen Form.

I. Name, Sitz, Zweck, Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung

§ 1 Name, Sitz, Zweck des Vereins

Der 1920 gegründete Verein führt den Namen „Sportverein Leiberstung e.V.“ Er ist Mitglied des Südbadischen Fußballverbandes e.V. mit Sitz in Freiburg i. Br.

Die Vereinsfarben sind blau-rot.

Der Verein hat seinen Sitz in 76547 Sinzheim-Leiberstung.

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim unter VR 210125 eingetragen.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- a. Pflege und Förderung des Fußballspiels,
- b. Sportliche Ertüchtigung der Jugend,
- c. Durchführung von sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen, die den allgemeinen Sportgedanken und den Breitensport fördern.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Ämter im Verein werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass den Mitgliedern des Vorstandes neben dem tatsächlichen Aufwendersatz eine angemessene Vergütung bezahlt wird. Die Entscheidung hierüber und in welcher Höhe obliegt dem Vorstand. Entsprechende Leitlinien sind hierzu gegeben falls aufzustellen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



Sportverein Leiberstung e.V.

Gegründet 1920

Abteilungen
Fußball
Breitensport
Gymnastik

II. Mitgliedschaften, Beiträge, Umlagen, Ehrenmitglieder

§ 3 Mitgliedschaft, Beiträge, Umlagen, Stimmrecht

Jede natürliche und juristische Person die gewillt ist die Belange des Vereins zu unterstützen kann Mitglied im Verein werden. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern. Juristische Personen können nur passive Mitglieder sein. Der Beitritt zum Verein ist schriftlich oder mündlich zu erklären. Eine mündliche Beitrittserklärung ist vom Vorstand schriftlich zu bestätigen. Ein minderjähriges Mitglied hat den Beitritt durch seinen gesetzlichen Vertreter zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge und in besonderen Fällen Umlagen, deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Die Umlagen dürfen den dreifachen Satz eines Jahresmitgliedsbeitrages nicht übersteigen.

Die Mitgliedsbeiträge und beschlossenen Umlagen werden im Lastschriftverfahren eingezogen. Alle Mitglieder haben Jahresbeiträge zu zahlen.

Die von der Vorstandschaft zu erlassene Beitragsordnung regelt hinsichtlich der Mitgliedsbeiträge das Nähere. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

Schäden, die dem Verein durch pflichtwidriges und/oder grob fahrlässiges Verhalten der Vereinsmitglieder entstehen, sind dem Verein zu ersetzen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) schriftliche Abmeldung mit Wirkung zum Jahresende, wobei eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten ist. Mündliche Abmeldungen sind auf Anforderung durch den Austrittswilligen schriftlich zu bestätigen,
- b) Tod sofort,
- c) Ausschluss.

Den Ausschluss kann der Vorstand verfügen, wenn ein Mitglied

- a) die bürgerlichen Ehrenrechte verliert;
- b) den Bestrebungen und dem Vereinszweck entgegenwirkt;
- c) den Verein grob fahrlässig schädigt;
- d) mit der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages oder einer Umlage trotz Erinnerung länger als ein Jahr im Rückstand ist.

Vor einem Ausschluss durch den Vorstand ist dem betroffenen Vereinsmitglied rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen den Ausschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung möglich. Diese entscheidet endgültig. Die Beschreitung des Rechtswegs ist ausgeschlossen.

Die Mitglieder haben das Recht, allen Veranstaltungen des Vereins beizuwohnen. Die Mitglieder sind verpflichtet die Ziele des Vereins nach Kräften zu unterstützen.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich eine Woche vor der Versammlung einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied vorliegen.

Jedes volljährige Mitglied/Vorstandsmitglied hat in den ordnungsgemäß einberufenen Vorstands- und Mitgliederversammlungen eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur bei Anwesenheit in den Versammlungen ausgeübt werden.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Stimmenmehrheit. Ausnahme siehe §§ 12 und 13 dieser Satzung.



Sportverein Leiberstung e.V.

Gegründet 1920

Abteilungen
Fußball
Breitensport
Gymnastik

Der Verein haftet bei Unfällen und Schäden nur im Rahmen der von ihm abgeschlossenen Versicherungen. Ansprüche, die darüber hinausgehen, gelten als ausgeschlossen. Insbesondere haftet der Verein nicht für Gegenstände, die auf dem Vereinsgelände, im Vereinsraum oder bei Veranstaltungen beschädigt werden oder abhandenkommen.

§ 4 Ehrenmitglieder, Ehrungen, Ehrenordnung

Ehrungen regelt die Ehrenordnung, die ein Bestandteil der Geschäftsordnung ist. Die Ehrenordnung wird von dem Vorstand beschlossen. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 5 Spielbetrieb/Übungsbetrieb

Um einen geordneten Spiel-/Übungsbetrieb zu gewährleisten, hat sich jedes aktive Vereinsmitglied den Anordnungen der von der Vorstandschaft eingesetzten sportlichen Leitungen (Trainer, Jugendleiter) zu befolgen. Die Mitteilungen in den Vereinsmedien (Internet, Aushang Clubhaus) sind zu beachten. Das Weitere regelt die Spielordnung, die falls erforderlich von der Vorstandschaft beschlossen wird und nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 6 Jugend, Jugendordnung

Sofern eine Jugendabteilung vorhanden ist, regelt für diese alles Nähere die Jugendordnung, die von der Vorstandschaft beschlossen wird. Die Jugendordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

III. Organe, Wahlen, Amtszeit, Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand, Vertretungsbefugnisse, Organisation

Der Vorstand besteht aus:

- a. dem 1. Vorsitzenden – Gesamt,
- b. dem 2. Vorsitzenden - Verwaltung und Finanzen,
- c. dem 3. Vorsitzenden – Sport,
- d. dem Schriftführer,
- e. dem Jugendleiter,
- f. aus den Beisitzern

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) durch die drei Vorsitzenden vertreten. Alle drei haben Alleinvertretungsbefugnis.

Die Zahl der Beisitzer wird vor jeder Neuwahl durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Vorstand gibt sich für die Geschäftsbereiche und die jeweilige Vertretung hierzu eine Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist. Die Geschäftsordnung und die Änderungen der Geschäftsordnung werden von der Vorstandschaft beschlossen. Die Geschäftsordnung und die Änderungen der Geschäftsordnung sind den Mitgliedern bekannt zu geben.

Die Mitglieder des Vorstandes können in der Vorstandschaft bis zu zwei Ämtern ausüben. Das Amt des 1. Vorsitzenden und des 2. oder des 3. Vorsitzenden können nicht in Personalunion ausgeübt werden.

Die Vorstandssitzungen finden nach Bedarf, mindestens einmal halbjährlich statt. Für einzelne Themen und Geschäftsbereiche kann die Vorstandschaft Ausschüsse einrichten die dem Vorstand zurarbeiten. Die Berufung der Personen für diese Ausschüsse obliegt der Vorstandschaft. Die Einberufungsvorschriften (§9 der Satzung) gelten für die Ausschüsse entsprechend.



§ 8 Wahlen und Abstimmungen

Wahlen hinsichtlich der Besetzung des Vorstandes finden alle 2 Jahre statt, wobei die einzelnen Mitglieder jedes Jahr abwechselnd gewählt werden. Die gewählten Mitglieder bleiben im Amt, bis die Neuwahl stattgefunden hat. Stehen für ein Amt mehrere Kandidaten zur Wahl an, ist stets geheim zu wählen. Durch Beschluss der Versammlung (einfache Mehrheit) kann eine offene Wahl durchgeführt werden.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, außer auf Antrag des Vorstandes oder wenn 1/4 der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung wünscht.

Stimmberechtigt bei Wahlen und Abstimmungen sind nur anwesende Mitglieder über 18 Jahren. Enthaltungen werden bei Wahlen und Abstimmungen nicht mitgezählt.

Wird ein Posten innerhalb der Vorstandschaft infolge Rücktritt, Austritt oder Tod usw. frei, wird dieser Posten durch Beschluss des Vorstandes bis zu der nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch besetzt.

§ 9 Mitgliederversammlung, Aufgaben, Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und findet mindestens einmal im Jahr statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn dies ein Viertel der Mitglieder beantragt.

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- a. Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte,
- b. Entgegennahme der Kassenprüfungsberichte,
- c. Entlastung/Nichtentlastung der Vorstandes,
- d. turnusgemäße Neuwahlen,
- e. Wahl von zwei Kassenprüfern für die gesamte Legislaturperiode,
- f. Entscheidung über Aufnahme von Krediten ab 20 000,00 Euro,
- g. Abstimmungen über an die Mitgliederversammlung gestellte Anträge,
- h. Satzungsänderungen,
- i. Zusammenarbeit und Fusionen mit anderen Vereinen,
- j. Auflösung des Vereins.

Die vertretungsberechtigten Vorsitzenden können nicht zu Kassenprüfern gewählt werden. Es können auch Nichtmitglieder zu Kassenprüfern bestellt werden. Sofern ein oder alle zwei Kassenprüfer während der Legislaturperiode aus ihren Ämtern ausscheiden, muss der Vorstand für die Dauer der restlichen Periode Ersatzkassenprüfer berufen.

Aus besonderem Anlass können auch außerordentliche Mitgliederversammlungen während des Vereinsjahrs oder in einer Legislaturperiode stattfinden.

Die Mitgliederversammlung wird in der Regel vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den 2. oder 3. Vorsitzenden geleitet. Es kann auch ein Versammlungsleiter, auch für einzelne Tagesordnungspunkte, aufgrund Mehrheitsbeschluss der Versammlung bestellt werden.



Sportverein Leiberstung e.V.

Gegründet 1920

Abteilungen
Fußball
Breitensport
Gymnastik

IV. Einberufungs- und Beurkundungsvorschriften

§ 10 Einberufung der Ausschuss- und Mitgliederversammlungen

Die in den § 7 und 9 genannten Organe sind schriftlich einzuberufen. Die Einberufungsfrist für die ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen beträgt 2 Wochen.

Zu allen anderen Versammlungen (wie z. B. Vorstands- oder Ausschusssitzungen) beträgt die Einberufungsfrist 1 Woche.

Eine Tagesordnung über die zu fassenden Beschlüsse ist den Einladungen beizufügen. Der schriftlichen Einberufung steht die Einberufung per Mail, Fax gleich. Wenn per Email/Fax einberufen wird, kommt es wegen des Beginns der Einberufungsfrist auf den Abgang der Mail/Fax an.

§ 11 Beurkundungen, Protokolle, Einsichtsrecht der Mitglieder

Über alle ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen und Ausschusssitzungen ist ein Protokoll zu fertigen. Ausführliche Protokolle sind nicht die Regel. Ergebnisprotokolle sind ausreichend. Die Protokolle müssen vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer auf ihre Richtigkeit hin unterschrieben werden. Das Amt des Versammlungsleiters und des Protokollführers kann durch eine Person ausgeübt werden. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht alle im Verein gefertigten Protokolle einzusehen.

V. Satzungsänderungen, Fusionen, Auflösung

§ 12 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu einer Änderung der Satzung ist die Zustimmung von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Anträge auf Satzungsänderung müssen mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstag schriftlich bei einem nach § 26 BGB vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied vorliegen.

Eine Satzungsänderung muss 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung angekündigt werden.



Sportverein Leiberstung e.V.

Gegründet 1920

Abteilungen
Fußball
Breitensport
Gymnastik

§ 13 Fusion mit anderen Vereinen und Auflösung des Vereins

Der Verein kann mit anderen gemeinnützigen Vereinen fusionieren. Eine Fusion und/oder eine Auflösung des Vereins können nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Sollte diese Mehrheit in einer eigens hierfür einberufenen Mitgliederversammlung nicht zustande kommen, so hat der Vorstand 4 Wochen später eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung mit diesem Tagesordnungspunkt einzuberufen. In dieser zweiten Versammlung genügt dann zur Fusion mit einem anderen Verein und/oder die Auflösung des Vereins die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gemeinde Sinzheim zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützigen Zwecke - wenn möglich im Ortsteil Leiberstung - zu verwenden hat. Es ist das Liquidationsverfahren durchzuführen. Zu Liquidatoren können der amtierende 1. Vorsitzende, der 2. oder 3. Vorsitzende bestellt werden.

VI. Urheberrechte und Datenschutz

a) Urheberrecht

Mit dem Beitritt willigt das Mitglied in die Nutzung und Veröffentlichung von Fotos und Filmen für seine Person ein, die bei Vereinsveranstaltungen und öffentlichen Auftritten von einer vom Verein beauftragte Person mittels Einzelphotos oder Gruppenphotos angefertigt werden. Die Einwilligung gilt für die Verwendung der Fotos/Filme für folgende Zwecke und zwar zur Veröffentlichung in den Publikationen des Vereins, zur Veröffentlichung in der Presse und zur Veröffentlichung im Internet auf der Homepage des Vereins. Die Einräumung der Rechte erfolgt ohne Vergütung und umfasst das Recht zur Bearbeitung soweit diese nicht entstellend ist.

Wenn Dritte widerrechtlich aus den Vereinsveröffentlichungen oder auf der Internetseite des Vereins Bilder herunterladen, ergibt sich gegenüber dem Verein kein Haftungsanspruch.



Sportverein Leiberstung e.V.

Gegründet 1920

Abteilungen
Fußball
Breitensport
Gymnastik

b) Datenschutz

Gleiches gilt im Umgang mit personenbezogenen Daten gemäß dem BDSG, sowohl was das Erheben (§ 3 Abs. 3 BDSG), Verarbeiten (§ 3 Abs. 4 BDSG) und Nutzen personenbezogener Daten betrifft.

Der Umgang mit den personenbezogenen Daten im Verein darf nur in folgenden Bereichen stattfinden und zwar Homepage und Social-Media-Auftritte, E-Mail-Verkehr und Newsletter, Pressearbeit, Durchführung von Veranstaltungen, interner Mitgliederverwaltung, Ehrungen, Organisation und Ausbildung im Rahmen des Vereinszweckes.

Ausschließlich für Zwecke des Vereins und des Dachverbandes erhoben, mit Hilfe der EDV gespeichert und verwendet werden von den Mitgliedern Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift mit Telefon- und Faxnummern sowie Emailadresse, bevorzugte Erreichbarkeit, Eintritt, Austritt, Abteilung (ggf. mit Daten bei Wechsel), Vereinsstrafen und Ehrungen (vereinsbezogene Daten). Die personenbezogenen Daten mit Ausnahme des Geburtsdatums und die Daten über die Zugehörigkeit zu den Abteilungen des Vereins können auf Anforderung eines anderen Mitglieds diesem auch elektronisch zur Verfügung gestellt werden.

Mit dem Beitritt zum Verein erklärt das Mitglied sich mit der Satzung ausdrücklich einverstanden. Eine Kopie der Satzung wird jedem Mitglied zur Verfügung gestellt (Homepage). Auf Anforderung wird dem Mitglied die Satzung in Schriftform übersandt.

Zum Datenschutzbeauftragten (§ 38 BDSG), falls erforderlich, ist ein Mitglied der Vorstandschaft zu wählen, das nicht vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB ist.

Diese Einwilligungen zu a) und b) sind zeitlich unbeschränkt und können jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf muss schriftlich gegenüber einem der vertretungsberechtigten Vorsitzenden erklärt werden.

Beschlossen in der Jahreshauptversammlung am 25.09.2020, damit verliert die Satzung vom 07.04.2012 Ihre Gültigkeit.